

# Satzung

Musikkapelle Neuses e.V.



## §1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „**Musikkapelle Neuses e.V.**“ und hat seinen Sitz in Igersheim-Neuses. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

## §2 Zweck

1. Der Verein dient in gemeinnütziger Weise der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik. Er will dazu beitragen, eine bodenständige Kultur unseres Volkes, insbesondere in unserer Gemeinde Igersheim-Neuses aufzubauen, zu pflegen und zu erhalten.
2. Diesen Zweck verfolgt er durch:
  - a) Regelmäßige Übungsabende
  - b) Veranstaltungen von Konzerten, Mitwirken bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art.
3. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geleitet.
4. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch beim Ausscheiden aus dem Verein.

## §2a Vergütungen

Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung nach Haushaltslage eine angemessene Vergütung erhalten.

## §3 Mitglieder

Die Mitglieder setzen sich zusammen aus:

- a) Aktiven Mitgliedern
- b) Fördernden Mitgliedern

Ehrenmitgliedern.

## §4 Erwerb der Mitgliedschaft

Aktives Mitglied kann jede musikbegabte Person werden. Ein Mitglied, das einer instrumentalen Ausbildung bedarf, kann nach einer Ausbildungszeit nach Ermessen des Dirigenten aktiv mitwirken. Die Anschaffung eines eigenen Instruments ist erwünscht. Der Unkostenbeitrag für Ausbildungsstunden wird vom Gesamtvorstand bestimmt. Für die Zeit der Ausbildung wird kein Vereinsbeitrag erhoben. Förderndes Mitglied kann eine Person werden, die die Bestrebung des Vereins unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzuwirken. Die

Aufnahme wird durch den Vorstand entgegengenommen.

Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um die Musikpflege besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes.

## §5 Pflichten der aktiven Mitglieder

Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Proben und Verpflichtungen teilzunehmen, die Interessen des Vereins zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins dienlich ist.

## §6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Die vereinseigenen Sachwerte sind in ordentlichem Zustand unverzüglich zurückzugeben. Der Vorstand kann Mitglieder, die ohne triftigen Grund der Probe wiederholt fernbleiben oder ihren sonstigen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, nach vorheriger Mahnung streichen. Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen von der Mitgliedschaft ausschließen. Das ausscheidende Mitglied hat den festgesetzten Vereinsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Berufung an der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu. Die Beschreitung des Rechtswegs ist ausgeschlossen. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist bindend. Mitglieder, die ein Jahr ohne triftigen Grund und unentschuldigt von den Proben ferngeblieben sind und ihren Verpflichtungen –auch den Beitrag nicht beglichen- nicht nachgekommen sind, endet nach diesem Jahr automatisch die Mitgliedschaft.

## §7 Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den vom Gesamtvorstand festgesetzten Beitrag pünktlich zu zahlen. Die Zahlungsmethoden bestimmt die Hauptversammlung.

## §8 Der Vorstand

Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die Hauptversammlung, die alljährlich im Januar stattfindet, die Vorstandsmitglieder auf die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem stellvertretenden Schriftführer, dem Kassenwart und dem stellvertretenden Kassenwart. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter – ja einzeln – vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie zeichnen rechtsverbindlich. Sie sind Vorstand im Sinne des §26 BGB.

## §9 Der Dirigent

Der Dirigent wird vom Gesamtvorstand bestellt, ebenso die zu zahlende Vergütung vereinbart. Der Dirigent ist für die musikalische Arbeit verantwortlich. Das gilt besonders für die Aufstellung sämtlicher Programme und jedes Auftreten in der Öffentlichkeit.

## §10 Arbeitsgebiete des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Im Übrigen ist es seine Pflicht, alles was dem Wohle des Vereins dient, zu veranlassen und durchzuführen. Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden

Arbeiten unter sich. Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das gilt bei allen Abstimmungen.

## §11 Mitgliederversammlung

Nach Bedarf kann der Vorstand neben der im Januar regelmäßig stattfindenden Hauptversammlung Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen. In diesem Fall muss der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von drei Wochen stattgeben. Der Termin für die Hauptversammlungen ist vom Vorstand mindestens eine Woche vorher in der Probe, schriftlich oder im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Igersheim-Neuses bekanntzugeben.

Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und vom Schriftführer protokolliert. Ausgenommen ist der Beschluss der Auflösung des Vereins. Stimmberechtigt sind die aktiven, die fördernden Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Ihnen steht auch das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge sind mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet beim Vorsitzenden einzureichen.

## §12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Ungeachtet der Tatsache, dass der Vorstand Angelegenheiten, die er nicht selbst entscheiden will, der Mitgliederversammlung vorlegen kann, hat diese insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Beisitzer,
2. Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
3. Die Erledigung der gestellten Anträge,
4. Die Entlastung des Vorstandes.

## §13 Berichterstattung und Entlastung

Der Vorsitzende erstattet in der Hauptversammlung einen Jahresbericht, der Kassenwart einen Bericht über die Kassenlage, der Schriftführer trägt einen Bericht vor, den er von allen musikalischen und geselligen Veranstaltungen aufgezeichnet hat. Der Dirigent berichtet über die musikalische Arbeit des abgelaufenen Jahres und die Planung für das laufende Jahr. Dem Vorstand wird nach Anhören der Kassenprüfer von der Versammlung die Entlastung erteilt.

## §14 Datenschutzregelungen

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
  - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,

- c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
  - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
  - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
  - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
  - g) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
  4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

## §15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit Dreiviertel der aktiven Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung sich noch ergebende Vermögenswerte werden der Ortschaft Neuses übertragen mit der Auflage, das Vermögen treuhänderisch zweckgebundenen zur Gründung einer neuen Blaskapelle zu verwalten und nach Ablauf von 10 Jahren einem nach ihrem Ermessen förderungswürdigen musischen Verein der Ortschaft Neuses zu übereignen.

## §17 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

## §18 Inkrafttreten

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung beschlossen und ist am 10. Januar 2020 in Kraft getreten.